

Flugbetrieb

Landescheinwerfer

Einschalten des Landescheinwerfers

Minderung von Zusammenstoß- und Vogelschlaggefahr

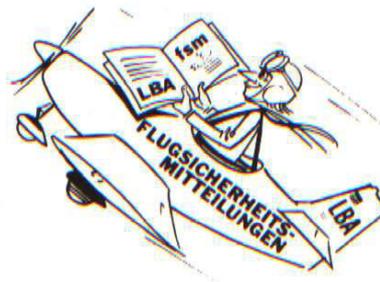
Braunschweig, den 1. 3. 1976
LBA III 3-985.1/76

Ist es Ihnen auch schon passiert, daß Sie ein anderes Luftfahrzeug auf einem Überlandflug oder in der Platzrunde erst sehr spät sahen? Oder daß ein Vogelschwarm überraschend Ihren Weg kreuzte?

Der Luftraum erscheint bei solchen Begegnungen plötzlich sehr eingengt und gar nicht so frei, wie man ihn sich wünscht.

Luftfahrer sind verpflichtet und gewöhnt, den Luftraum ständig nach anderen Luftfahrzeugen abzusuchen.

Haben Sie je daran gedacht, daß auch Vögel – zwar ohne Kenntnis von Vorschriften und Regeln, aber dennoch wachsam – den Luftraum benutzen und keinesfalls die Begegnung mit Ihnen suchen?



Begegnungen im Luftraum – gleich ob zwischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen und Vögeln – sind gefürchtet. Es ist oft schwierig, die Flugrichtung des „Gegners“ in bezug zur eigenen Flugrichtung zu bringen und daraus die richtige Ausweichbewegung abzuleiten.

Oft sind die Kontraste schlecht, die Umrisse verwaschen und die Relativbewegungen der Luft-raumnutzer kaum eindeutig abschätzbar.

Vögel sind gegenüber Luftfahrzeugen sehr klein, meist nur punktförmig sichtbar und allenfalls in Schwärmen einigermaßen gut zu erkennen – und das natürlich nur bei Tageslicht.

Was können wir Luftfahrer tun, um besser gesehen zu werden und andere Luftfahrzeuge rechtzeitig sehen zu können?

Wir alle wissen, daß helles, gebündeltes Licht auch am Tage weithin auffällt. Deshalb schalten wir beispielsweise bei schlechter Sicht und entsprechend geringen Kontrasten das Fahrlicht des Autos ein. Die Folge ist, daß wir dann besser gesehen werden und andere besser wahrnehmen können.

Ganz allgemein gilt auch, daß der Mensch grellem Licht ausweicht, hingegen von gedämpftem, angenehmen Licht (z. B. Leuchtreklame) angezogen wird.

Durch Versuche konnte festgestellt werden, daß Vögel – ähnlich wie wir Menschen auch – Hindernissen im Luftraum ausweichen. Beide werden durch helles Licht an Luftfahrzeugen aufmerksam und sind bestrebt, der Lichtquelle fernzubleiben oder ihr auszuweichen. Besonders wirkungsvoll ist dabei das grelle, gebündelte Licht der Landescheinwerfer.

Vielen Luftfahrern ist sicherlich schon aufgefallen, daß die Landescheinwerfer von Verkehrsflugzeugen beim Start und im Endanflug eingeschaltet sind, und zwar auch bei Tageslicht und guter Sicht.

Dieses Verfahren hat u. a. den Vorteil, daß Vögel im bodennahen Bereich das Luftfahrzeug wahrnehmen und ihm ausweichen können.

Es konnte bereits weltweit festgestellt werden, daß eine konsequente Anwendung dieses Verfahrens zu einer Minderung von Begegnungen und Zusammenstößen mit Vögeln führt.

Darüber hinaus sind Luftfahrzeuge mit eingeschaltetem Landescheinwerfer für andere Luftfahrzeugführer und Bodenstellen (Flugsicherung/Luftaufsicht/Flugleitung) frühzeitig erkennbar und in ihrer Position (z. B. Endanflug) identifizierbar.

Wir rufen deshalb auf zur

Aktion

„Landescheinwerfer an“

Grundsätzliche Voraussetzungen:

Prüfen Sie, ob das Flughandbuch zeitliche oder betriebliche Grenzen für den Betrieb der Landescheinwerfer enthält (z. B. Belastung des Bordnetzes).

Halten Sie etwaige Beschränkungen strikt ein.

Wir empfehlen, den Landescheinwerfer wie folgt zu benutzen:

1. Startvorgang:

Ein: Beim Start und Anfangssteigflug

Aus: Nach Erreichen der Platzrundenhöhe

2. Ein: Wenn die Sicht oder Kontraste gemindert sind (z. B. Dunst, Dämmerung) oder wenn Sie unterhalb 2000 ft fliegen und Vogelkonzentrationen zu erwarten sind (z. B. über Vogelschutzgebieten, im Küstenbereich, in der Nähe von Wasser- oder Sumpfflächen oder Mülldeponien).

3. Ein: Vor dem Einflug in eine Platzrunde

Aus: Nach Einordnung in die Platzrunde, wenn nicht besondere Bedingungen (wie z. B. unter 2. genannt) es sicherer erscheinen lassen, den Landescheinwerfer eingeschaltet zu lassen.

4. Ein: Vor dem Eindrehen in das Endteil.

Dieses Verfahren ist besonders dann von Bedeutung, wenn Sie wegen der Flugleistungen oder -eigenschaften Ihres Flugzeuges eine größere Platzrunde als die vorgeschriebene fliegen müssen und deshalb im Endteil den normalen Queranflugteil kreuzen.

5. Ein: Drehflügler bei Start, Abflug, Anflug und Landung. Sie können oft andere und kürzere Ab- und Anflugwege als Flugzeuge benutzen und sollten deshalb besonders gut erkennbar sein.

Das Einschalten von Landescheinwerfern verbietet sich von selbst, wenn Sie sich oder andere blenden können (z. B. Flug in Wolken, Rollen auf dem Vorfeld); normalerweise sollte der Landescheinwerfer erst beim Einrollen in die Startbahn ein- und nach Verlassen der Landebahn ausgeschaltet werden.

Verlassen Sie sich jedoch niemals darauf, daß andere Luftfahrzeuge mit Landescheinwerfern ausgerüstet sind (z. B. Segelflugzeuge, Motorsegler und ein Teil der einmotorigen Flugzeuge) und daß alle Luftfahrzeugführer nach diesen Empfehlungen handeln.

Sehen und gesehen werden
und
rechtzeitig ausweichen

sind unabdingbare Regeln bei allen Flügen unter Sichtflugbedingungen.